

**Deutsche Übersetzung der Executive Summary der Studie über
Geschäftsgeheimnisse
Trade Secrets Study**

Zusammenfassung

1. Arbeitsumfang

Diese Studie untersucht die rechtlichen und wirtschaftlichen Strukturen des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen innerhalb der Europäischen Union. Ausgiebige Untersuchungen der ökonomischen Fachliteratur und der rechtlichen Rahmenbedingungen innerhalb der Mitgliedsstaaten werden begleitet von einer vergleichenden Analyse in fortschrittlichen Wirtschaftssystemen, die unterschiedliche ökonomische, rechtliche und politische Modelle verfolgen, namentlich die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika und Japan. Unsere Recherche wird ergänzt von einer statistischen Marktumfrage der Bedürfnisse europäischer Unternehmen, aufgeteilt nach Industriesektoren und Unternehmensgröße. Basierend auf den Ergebnissen dieser kombinierten Analyse beschreibt die Studie den derzeit fragmentierten Zustand, dessen allgemein angenommene Schwäche und den weitverbreiteten Bedarf an einem harmonisierten Ansatz. Die abschließenden Empfehlungen befürworten eine Gesetzesinitiative für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen auf Unionsebene und heben die Bereiche hervor, in denen ein Eingreifen im Hinblick auf ein ausgeglichenes Wirtschaftswachstum und die Wettbewerbsfähigkeit für den Gemeinschaftsmarkt besonders vorteilhaft wäre.

2. Geschäftsgeheimnisse aus wirtschaftlicher Perspektive

2.1 Innovationsrelevante Geschäftsgeheimnisse

Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist ein altbekanntes Konzept¹, das im funktionellen Zusammenhang mit dem Einfluss von Innovationen in der Entwicklung der Wirtschaft steht. Mit Beginn des 19. Jahrhunderts² drängte die industrielle Revolution die Gesetzgeber dazu, den Begriff der Geschäftsgeheimnisse als ein spezifisches Gut zu etablieren, das rechtlichen Schutz verdient. Über die Jahrzehnte hinweg bis hin zu der New Economy verursachte die unterschiedliche Sensibilität der Gesetzgeber für diese Thema einen heterogenen und lückenhaften Entwicklungsprozess, der das jeweilige lokale wirtschaftliche Umfeld widerspiegelt. Wenig überraschend hat der Aufstieg zur globalen Informationsgesellschaft der Rolle der Geschäftsgeheimnisse neue Bedeutung gegeben und es entstand der Bedarf nach einem gleichförmigen Schutzniveau über nationale Grenzen hinaus.

Im heutigen Wirtschaftsleben haben sich Informationen und Know-how, die das Resultat von F&E Investitionen, Kreativität und unternehmerischer Initiative darstellen, zu dem Schlüsselfaktor zum Erreichen und Aufrechterhalten eines wettbewerblichen Vorteils entwickelt. Eine der charakteristischen Eigenschaften von Geschäftsgeheimnissen ist ihr hoher Verbreitungsgrad im Sinne einer möglichen Relevanz für buchstäblich jeden Geschäftsbereich. Unternehmen nutzen Geschäftsgeheimnisse unabhängig von ihrem Betätigungsfeld oder ihrer Größe, oftmals ohne dass sie sich selbst ihrer Abhängigkeit

¹ Einige Autoren terminieren die ersten entsprechenden Rechtsvorschriften auf die Zeit der Römischen Reiches: vgl. A. Arthur Schiller, "Trade Secrets and the Roman Law: The Actio Servi Corrupti" 30 Colum. L. Rev. 837 (1930). Dagegen: Prof. A. Watson, University of Georgia Law School "Trade Secrets and Roman Law: the Myth Exploded" (1996). *Scholarly Works*. Paper 476.

² 1817 in England - *Newbery v. James*, 35 Eng. Rep. 1011 (Ch. 1817); und 1837 in den USA - *Vickery v. Welch*, 36 Mass. (19 Pick.) 523 (1837).

von diesen immateriellen Werten bewusst sind. In diesem Umfeld hat eine sehr große Anzahl der Unternehmen aller Industriezweige pragmatisch den ältesten und offensichtlich einfachsten Mechanismus übernommen, um solche strategischen Werte zu schützen: Sie behalten ihre Geschäftsgeheimnisse für sich.

Die wahrscheinlich größte Besonderheit von Geschäftsgeheimnissen besteht darin, dass sie die am wenigsten bestimmbaren Werte unter den immateriellen Rechtsgütern sind. Eingeordnet entweder als ein untergeordneter oder nicht mit eingeschlossener Teil der traditionellen geistigen Schutzrechte sind Geschäftsgeheimnisse nicht einfach zu kategorisieren, da sie ein Resultat der Kombination von unterschiedlichen Typen von technischen und kommerziellen Informationen darstellen. Technische Betriebsgeheimnisse können Zeichnungen und Designs, Prototypen, Herstellungsverfahren, nicht patentierbare oder noch nicht patentierte Erfindungen, Know-how, Formeln oder Rezepte, Genmaterial und Düfte beinhalten, wohingegen kommerzielle Geschäftsgeheimnisse aus Kunden- und Zuliefererlisten, Geschäftsmethoden und Geschäftsstrategien sowie Kosten- und Preisinformationen bestehen können. Obwohl es schwierig ist, dies in einer einheitlichen Definition einzuordnen, lässt sich aufgrund der Wiederkehr bestimmter Elemente das Objekt des Schutzes identifizieren: Geschäftsgeheimnisse beinhalten sämtliche Informationen, die einen wirtschaftlichen Wert haben, d.h. an denen der Inhaber ein nachvollziehbares Verwertungsinteresse hat, die geheim gehalten und durch ausreichende Maßnahmen geschützt werden.

2.2 Ökonomische Studien und Fachliteratur

Geschäftsgeheimnisse stellen wertvolle Betriebsvermögen sowohl für forschende als auch für nicht forschende Unternehmen dar. Als derart wertvolles Betriebsvermögen spielen Geschäftsgeheimnisse eine bedeutende Rolle für das Wirtschaftswachstum und die Förderung von Innovationen.

Die in unserer Übersicht zusammengefassten Wirtschaftsstudien deuten darauf hin, dass innovative Unternehmen sich oftmals dafür entscheiden, ihre Entwicklungen (und die hieraus folgende Rendite) durch Geschäftsgeheimnisse zu schützen, anstatt ausschließlich auf Patente oder andere etablierte geistige Schutzrechte zu vertrauen. Der Schutz durch Geschäftsgeheimnisse wird dabei sowohl als zusätzlicher als auch ergänzender Schutz zum Schutz durch andere Maßnahmen angesehen. Unter Ökonomen besteht mittlerweile Einigkeit darüber, dass Geschäftsgeheimnisse eine bedeutende Rolle bei der Absicherung der Rendite aus Erfindungen spielen und dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen ein wesentlicher und bedeutender Teil des gesamten Systems zum Schutz immaterieller Werte darstellt, welches den Unternehmen innerhalb der Europäischen Union zur Verfügung steht, vergleichbar mit Patenten und Urheberrechten.

Die von uns im Rahmen dieser Studie ausgewertete ökonomische Fachliteratur enthält empirische Belege für die Ansicht, dass Geschäftsgeheimnisse eine wesentliche Bedeutung für die meisten, wenn nicht gar für alle Industriezweige hat. Allerdings schwankt deren Bedeutung im Vergleich zu Patenten, Urheberrechten oder anderen weniger formellen Marktstrategien je nach Industriebereich.

Der Großteil der zugänglichen empirischen Belege bezieht sich auf den Herstellungsbereich, für den Ökonomen eine Vielzahl von Untersuchungen bei Unternehmen im Hinblick auf die Bedeutung von Geschäftsgeheimnissen bei der Bewertung der Rendite von Forschungsinvestitionen durchgeführt haben. Dort werden Geschäftsgeheimnisse als besserer Schutzmechanismus gegenüber Patenten angesehen, insbesondere im Hinblick auf Verbesserungen bei Herstellungsprozessen. Obwohl diese hier sowohl in Art und Umfang eingeschränkter sind, halten Ökonomen

Geschäftsgeheimnisse auch im Servicesektor für einen wichtigen Faktor, insbesondere für solche Dienstleistungen wie Werbung und Marketing, Unternehmensberatung, Finanzdienstleistungen und andere verschiedene Geschäfts- und Kundendienstleistungen. Empirische Daten legen darüber hinaus nahe, dass Geschäftsgeheimnisse sowohl für den Groß- als auch für den Einzelhandel von Bedeutung sind.

Geschäftsgeheimnisse spielen eine gewichtige Rolle in einer Vielzahl von Gebieten mit Innovationspotential, einschließlich solcher mit Marktbedingungen, in denen sich die Technologie besonders schnell entwickelt, in denen Erfindungen möglicherweise (und tatsächlich) gleichzeitig entstehen, in denen Erfindungen gehäuft auftreten, in denen Kombinationen von Geschäftsgeheimnissen, Patenten und anderen Formen des gewerblichen Rechtsschutzes in einem „komplexen“ Produkt verankert sind, oder in Bereichen, in denen der Patentschutz als unzureichend angesehen wird. Speziell im Hinblick auf kleine und mittelgroße Unternehmen (KMUs) erscheinen Geschäftsgeheimnisse von besonderer Bedeutung, da Entwicklungen in diesem Bereich zumeist schrittweise vorstattengehen und von entscheidender Bedeutung für den Unternehmenswert und dessen Leistungsfähigkeit sind. Die als höher angesehenen Kosten für Patentrechte und der enorme Einfluss, den eine Offenlegung für den Unternehmenswert von KMUs und deren Leistungsfähigkeit haben kann, motiviert diese zumeist, auf Geschäftsgeheimnisse als Schutzmechanismus zu vertrauen.

Obwohl ein Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnisse den Anschein zu erwecken vermag, einen übermäßig auf die Rechte des Einzelnen abzielenden Ansatz und die Errichtung von Schranken und damit letztlich Markineffizienzen zu fördern, argumentieren die Kommentatoren, dass effektiver Rechtsschutz die Leistungsfähigkeit und die Verbreitung von innovativen Informationen unterstützt. Taktische Ziele werden durch mindestens zwei getrennte Ansätze erreicht: (1) Ein Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen dient als teilweiser Ersatz für übermäßige Investitionen in Sicherheitsmaßnahmen, und (2) ein Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen erleichtert die Offenlegung in Vertragsverhandlungen über den Gebrauch oder Verkauf von Know-how, die in Abwesenheit eines solchen Schutzes nicht erfolgen würde.

Die Notwendigkeit der Unternehmen, angemessene Maßnahmen zum Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse zu ergreifen, ist ein wesentlicher Bestandteil der Regelungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Obwohl Ökonomen keine umfangreiche Studien zu den Kosten, die den Unternehmen durch den Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse entstehen, durchgeführt haben, sind die erforderlichen Maßnahmen von Unternehmen, die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen zu verhindern, wie z.B. ausgefeilte IT-Kontrollen, Investitionen in die physische Sicherheit, die Verwaltung von vertraglichen Vereinbarungen mit Mitarbeitern usw. zweifellos teuer und lenken das Management vom täglichen Geschäftsbetrieb ab. Richtlinien zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, die dabei helfen, die von Unternehmen für solche Kontrollen aufgewendeten Ressourcen zu reduzieren, unterstützen diese dabei, ihre Rendite aus Forschungsinvestitionen zu maximieren. In diesem Licht betrachtet, spielt der Schutz von Geschäftsgeheimnissen eine wichtige Rolle in innovativer Leistungsfähigkeit und bei der Förderung der Weitergabe und Verbreitung von Erfindungen in Bereichen, in denen diese ohne entsprechenden Schutz nicht zur Verfügung stehen würden.

Die von der Europäischen Kommission – DG Internal Market and Services am 29. Juni 2012 in Brüssel organisierte Konferenz zum Thema *„Geschäftsgeheimnisse: Unterstützung von Innovation, Schutz von Know-how“* war ein gutes Beispiel für die Einbeziehung der Industrie in die Frage des Schutzes und des Werts von Geschäftsgeheimnissen. Die Ergebnisse dieses aktiven Gedankenaustausches mit den

Interessensvertretern haben die meisten in unserer Literaturrecherche identifizierten Problemfelder bestätigt.

Auf der Grundlage der untersuchten ökonomischen Fachliteratur und öffentlichen Anhörungen der Beteiligten kommen wir zu dem Schluss, dass es eine eindeutige wirtschaftliche Rechtfertigung für die Gewährung von Rechtsschutz für Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Geschäftsinformationen gibt. Ein solides rechtliches Umfeld zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen würde zur Förderung von Innovation durch EU-Unternehmen beitragen. Geschäftsgeheimnisse und deren Schutz scheinen für alle Geschäftsbereiche wichtig zu sein. Dies wird durch ihre Verbreitung und Bedeutung für praktisch alle Unternehmen in EU-Mitgliedsstaaten, unabhängig von ihrer Größe, reflektiert, denn die Bedeutung von Geschäftsgeheimnissen wird gleichermaßen von großen, mittleren und kleineren Unternehmen anerkannt. Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen ergänzt und ersetzt den Schutz durch Patente, Urheberrechte und andere Schutzmechanismen.

3. Geschäftsgeheimnisse aus rechtlicher Sicht

3.1 Zivilrecht, unlauterer Wettbewerb, Recht an geistigem Eigentum und Handelsrecht

Fehlen eines einheitlichen Rechtsregimes innerhalb der Europäischen Union

Als Konsequenz der historischen Entwicklung unterscheidet sich die aktuelle Situation auf Unionsebene beim rechtlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen durch die Mitgliedsstaaten erheblich voneinander, ungeachtet der Tatsache, dass es bereits auf internationaler Ebene rechtliche Instrumente gibt, die gleiche Standards fördern sollen. Das 1994 abgeschlossene TRIPS-Abkommen der Welthandelsorganisation hat zum Ziel, Verwerfungen und Einschränkungen des internationalen Handels zu reduzieren, indem adäquate Standards und Prinzipien hinsichtlich der Verfügbarkeit, des Umfangs und des Nutzens von handelsbezogenen geistigen Schutzrechten sowie effektive und angemessene Maßnahmen für deren Durchsetzung zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck ordnet Artikel 39 des Abkommens ein Mindestmaß beim Schutz von Rechten geistigen Eigentums der WTO-Mitglieder an. Artikel 39.2 des Abkommens stellt zusammen mit einer Vielzahl von Durchsetzungs- und Rechtsmitteln³ eine Definition der Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung und verkörpert das Fundament für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen auf internationaler Ebene. Allerdings führte dieser potenzielle gemeinsame Vergleichsmaßstab nicht zu einheitlichen Regelungen, denn er wurde entweder noch nicht vollständig oder mit unterschiedlichen Spezifikationen und Durchführungsdetails umgesetzt. Mit Ausnahme von Frankreich und Rumänien besteht derzeit in keinem Mitgliedsstaat ein Vorschlag für eine neue Gesetzgebung zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Um den geeignetsten Ansatz für eine gemeinsame rechtliche Plattform zu identifizieren, analysiert diese Studie die unterschiedlichen Ansätze des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in den jeweiligen Mitgliedsstaaten.

Schutzmodelle: Spezialgesetzgebung vs. Allgemeine Regeln

³ Diese sind unter anderen: (i) Maßnahmen zur Vorlage und Sicherung von Beweisen (Artikel 43); (ii) Unterlassungsverfügungen, die unter anderem verhindern, dass eingeführte rechtsverletzende Produkte in die Vertriebswege gelangen (Artikel 44); (iii) Ansprüche auf Schadensersatz und Kostenerstattung für die Rechtsverfolgung (Artikel 45); (iv) Verfügungen über Waren außerhalb der Vertriebswege oder die Anordnung ihrer Zerstörung (Artikel 46); (v) Auskunftsansprüche gegenüber dem Verletzer hinsichtlich der Identität von Dritten, die im Rahmen der Produktion oder des Vertriebes der rechtsverletzenden Produkte oder Dienstleistungen involviert waren sowie hinsichtlich der Vertriebswege (Artikel 47) und (vi) Einstweilige Maßnahmen, insbesondere solche, die verhindern, dass Waren, einschließlich eingeführter Waren unmittelbar nach der Zollfreigabe in die Vertriebswege gelangen (Artikel 50).

Innerhalb der Europäischen Union verdient Schweden eine besondere Erwähnung als das einzige Land mit einer speziellen Gesetzgebung für Geschäftsgeheimnisse. Alle anderen Mitgliedsstaaten schützen Geschäftsgeheimnisse hingegen durch einzelne Regelungen im Rahmen ihrer allgemeinen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Gesetzgebung. Länder wie Österreich, Deutschland, Polen und Spanien vertrauen besonders auf das Wettbewerbsrecht, wohingegen Italien und Portugal spezifische Regelungen für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen in ihre jeweilige Handelsrechtsgesetzgebung aufgenommen haben. Ebenso hat Frankreich spezifische Regelungen im Hinblick auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen von Herstellungsverfahren in sein Handelsgesetzbuch aufgenommen. Darüber hinaus wird das Deliktsrecht häufig zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen genutzt. Dies ist insbesondere in den Niederlanden und Luxemburg die bevorzugte Variante. Darüber hinaus werden die Prinzipien des Deliktsrechts häufig unterstützend herangezogen, um Schadensersatzansprüche in Form von Vermögensschäden und entgangenem Gewinn quantifizieren zu können. In den Common Law-Staaten wie Großbritannien und Irland ohne spezifische Gesetzgebung werden Geschäftsgeheimnisse wirksam durch das so genannte Anvertrauens-Prinzip und durch Vertragsrecht geschützt. Dies ist auch der Fall in Malta.

Die meisten Mitgliedsstaaten – mit Ausnahme von Zypern, der Tschechischen Republik, Irland, Luxemburg, Malta und Großbritannien – haben spezifische Vorschriften für Geschäftsgeheimnisse im nationalen Arbeitsrecht oder in ihren jeweiligen Zivilrechtsordnungen verankert. Tatsächlich wird die Veruntreuung durch unzufriedene Arbeitnehmer generell als kritischer Bereich beim Schutz von Geschäftsgeheimnissen anerkannt. Der kleinste gemeinsame Standard ist daher die Verhinderung der Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen und geheimen Geschäftsinformationen durch Arbeitnehmer (zumindest) während ihres laufenden Arbeitsverhältnisses.

Die besondere Bedeutung von Geschäftsgeheimnissen wird auch dadurch belegt, dass Mitgliedsstaaten, in denen es keine spezielle Vorschriften für Geschäftsgeheimnisse gibt, dennoch die Notwendigkeit sahen, Geschäftsgeheimnisse durch alternative rechtliche Maßnahmen zu regulieren und zu schützen. Tatsächlich zeigen die meisten der im Rahmen dieser Studie berücksichtigten Rechtsordnungen die Tendenz, den Schutz von Geschäftsgeheimnissen mehr oder weniger extensiv und durch den Gebrauch von einer Vielzahl von Rechtsmaßnahmen zu gewährleisten. Unabhängig von der Verfügbarkeit solchen Schutzes in den jeweiligen einzelnen Ländern ist diese Zersplitterung jedoch per se als negativ anzusehen. Aus Sicht der Rechteinhaber führt dieses unsichere und uneinheitliche Rechtssystem dazu, dass die Verwaltung von Geschäftsgeheimnissen und deren Durchsetzung auf Unionsebene undurchsichtig und kostenintensiv ist. Bevor überhaupt mögliche Rechtsmittel in Betracht gezogen werden können, ist oftmals bereits die Identifizierung dessen, was als schutzfähiges Geschäftsgeheimnis in dem einen oder anderen Mitgliedsstaat angesehen wird, eine schwierige Herausforderung. Aus Sicht der Entscheidungsträger hat dies direkten Einfluss auf die Bereitschaft, in neue Entwicklungen in einem bestimmten Markt zu investieren.

Keine einheitliche Definition von Geschäftsgeheimnissen

Als erste und unmittelbare Konsequenz des Fehlens eines gemeinsamen Rechtsrahmens existiert keine gemeinsame Definition von Geschäftsgeheimnissen innerhalb der Europäischen Union. Tatsächlich fehlt selbst solchen Mitgliedsstaaten, die spezifische Rechtsvorschriften für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche und zum Schutz gegen Veruntreuung von Geschäftsgeheimnissen haben, eine Definition dafür, welche Information als geschütztes Geschäftsgeheimnis angesehen wird (lediglich in zehn der Mitgliedsstaaten, die eine spezifische Rechtsordnung/spezifische Vorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen haben, existiert auch eine entsprechende Definition). Als

eine Konsequenz hieraus haben sich in den unterschiedlichen Rechtsordnungen uneinheitliche Standards entwickelt, welche Informationen als Geschäftsgeheimnisse zu qualifizieren sind. Darüber hinaus sind die Definitionen sogar innerhalb derselben Jurisdiktion oftmals über verschiedene Teile der Gesetzgebung aufgeteilt, was es zusätzlich erschwert, diese in einem einzelnen und klaren Konzept in Einklang zu bringen.

Spezifische gesetzlich verankerte Definitionen finden sich im schwedischen Recht zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, in den italienischen und portugiesischen Vorschriften für geistiges Eigentum und im Wettbewerbsrecht von Bulgarien, der Tschechischen Republik, Griechenland, Polen und der Slowakei. In Ungarn und Litauen findet sich die gesetzliche Definition in den jeweiligen Zivilrechtsvorschriften. In Slowenien wiederum ist eine Definition im Unternehmensrecht eingefügt. Dort, wo eine formale Definition von Geschäftsgeheimnissen fehlt, ist deren Definition durch Rechtsprechung und Rechtswissenschaft hergeleitet worden: Dies ist der Fall in Österreich, Belgien, Zypern, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, den Niederlanden, Irland, Lettland, Luxemburg, Malta, Rumänien, Spanien und Großbritannien.

Ungeachtet des Fehlens einer gemeinsamen Definition hat die Recherche der verschiedenen Ansätze in den unterschiedlichen Mitgliedsstaaten dennoch gezeigt, dass immer wieder bestimmte die gleichen Voraussetzungen gefordert werden, damit Informationen als Geschäftsgeheimnis qualifiziert werden: (i) es handelt sich um technische oder kommerzielle Informationen, die im Zusammenhang mit dem Unternehmen stehen; (ii) die Information ist in dem Sinne geheim, dass sie nicht generell bekannt oder leicht zugänglich ist; (iii) die Information hat wirtschaftlichen Wert, indem sie einen Wettbewerbsvorteil für ihren Inhaber bedeutet und (iv) die Information wurde durch angemessene Maßnahmen geheim gehalten.

Neben solchen gemeinsamen Nennern zeigen die Definitionen jedoch auch Unterschiede und verlangen besondere konstitutive Elemente. Während die meisten Mitgliedsstaaten darauf Bezug nehmen, dass die Information einen kommerziellen oder wirtschaftlichen Wert haben muss, rekurren andere Mitgliedsstaaten stattdessen auf das Interesse des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses. Bulgarien verlangt, dass *„das Geheimnis den Interessen der betreffenden Parteien dient“*, wohingegen in Ungarn die Veröffentlichung, der Erwerb oder der Gebrauch eines Geschäftsgeheimnisses durch eine unautorisierte Person verboten ist, wenn dies die finanziellen, wirtschaftlichen oder sonstigen Marktinteressen des Inhabers verletzt oder gefährdet. Das schwedische Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen verlangt den Eintritt eines Schadens, der als Wettbewerbsschaden zu qualifizieren ist. Demgegenüber enthält die Definition im slowakischen Handelsgesetzbuch keine Bezugnahme auf ein Schadenselement. In Slowenien wird eine Information als Geschäftsgeheimnis angesehen, wenn diese in einer verkörperten schriftlichen Erklärung als solche qualifiziert ist. Das litauische Zivilrecht wiederum beinhaltet in seiner Definition eine besondere Spezifikation, in der verlangt wird, dass *„Informationen dann nicht als kommerzielles (industrielles) Geheimnis angesehen werden, wenn dies durch Gesetz bestimmt ist“*.

Mögliche Rechtsbehelfe und Ansprüche

Eine zweite wesentliche Konsequenz des Fehlens eines gemeinsamen rechtlichen Rahmens ist die Tatsache, dass die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe im Falle der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen sowie deren jeweiligen Voraussetzungen in den unterschiedlichen Mitgliedsstaaten variieren. Um erfolgreich eine zivilrechtliche Klage auf Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses einreichen zu können, müssen generell die

folgenden Beweise erbracht werden: (i) Die Existenz eines schützenswerten Geschäftsgeheimnisses, (ii) dessen Verletzung und (iii) dass die Veruntreuung oder Nutzung des Geschäftsgeheimnisses durch den Beklagten zu Unrecht erfolgte. Abhängig von der Natur des Rechtsmittels müssen unter Umständen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein. Dort, wo Rechtsmittel auf Deliktsrecht basieren, muss der Kläger das Verschulden des Beklagten, den durch die Verletzung erlittenen Schaden sowie die Kausalität zwischen Verletzung und Schaden nachweisen. Im Falle einer auf Wettbewerbsrecht basierenden Klage wird üblicherweise vom Kläger verlangt zu beweisen, dass der Beklagte mit dem Inhaber der geheimen Information in Wettbewerb treten wollte. Ist das Rechtsmittel in einem Vertragsbruch begründet, muss der Kläger selbstverständlich die Existenz einer einklagbaren vertraglichen Verpflichtung sowie deren Verletzung darlegen.

Je nach den individuellen Eigenschaften der Personen, auf die das Rechtsmittel zielt, können weitere Voraussetzungen gelten, z.B. bei aktuellen oder früheren Arbeitnehmern, Lizenznehmern sowie Vertragspartnern, oder aber bei Dritten, die die Informationen gutgläubig erhalten haben („gutgläubige Empfänger“) im Vergleich zu solchen, die die Information arglistig (z.B. im Fall von Industriespionage) erhalten haben. In letzterem Zusammenhang haben wir erneut festgestellt, dass es keine einheitliche Linie bei den Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten gibt: In einigen Ländern⁴ kann ein Rechtsmittel gegen jeden eingelegt werden, der die Information erhält, selbst wenn dies in gutem Glauben geschieht (obwohl in diesem Fall die Möglichkeit von Schadensersatzansprüchen unwahrscheinlich ist); anderswo⁵ kann der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses lediglich Rechtsmittel aufgrund des Verstoßes gegen vertragliche Verpflichtungen geltend machen.

Ein besonders erwähnenswerter Punkt ist die Tatsache, dass es keine eindeutige Antwort darauf gibt, ob Geschäftsgeheimnisse als geistiges Eigentum in den nationalen Rechtsordnungen anzusehen ist. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass eine solche Qualifikation als geistiges Schutzrecht die Anwendbarkeit der Richtlinie zur Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte, 2004/48/EG, auslöst. Aufgrund der unterschiedlichen Umsetzung der Richtlinie durch die einzelnen Mitgliedsstaaten hat dies jedoch nicht automatisch zur Folge, dass ein einheitliches Rechtsmittel zur Verfügung steht. Selbst dort, wo die Rechtsbehelfe bei der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen unter nationalem Recht ähnlich zu den in der Richtlinie als geistige Schutzrechte aufgeführten Rechten ausgestaltet sind, sind die Gerichte Berichten zufolge nur selten dazu geneigt, die Richtlinie anzuwenden, wenn die dort aufgezählten geistigen Schutzrechte nicht ebenfalls (mit) verletzt sind. Die Qualifikation von Geschäftsgeheimnissen als geistiges Schutzrecht scheint daher einen praktischen Unterschied zu machen (in diesem Zusammenhang siehe unten die Diskussion hinsichtlich der Faktoren, die die Durchsetzung erschweren), selbst wenn dies nicht per se eine umfassende Lösung darstellt.

Mögliche Rechtsmittel beinhalten Unterlassungsansprüche, Ansprüche auf Rückführung, Beschlagnahme, Aufgabe oder Vernichtung von Verletzungsprodukten und -materialien, die Geschäftsgeheimnisse beinhalten, sowie Verfügungsbeschränkungen, Strafzahlungen und Schadensersatzansprüche. Die Möglichkeit zur Veröffentlichung der Entscheidung ist ebenso in fast allen Mitgliedsstaaten gegeben.⁶ Aus der vorgenannten Aufzählung sind

⁴ Österreich, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Deutschland, Irland, Lettland, Litauen und Portugal.

⁵ Malta.

⁶ Ausnahmen sind Österreich, Zypern, Estland, Deutschland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Malta, Slowenien und Schweden. Nur in Italien, Belgien und Frankreich besteht auch die Möglichkeit, einstweilige Verfügungen zu veröffentlichen.

Unterlassungs- und Schadensansprüche die von den Gerichten der Mitgliedsstaaten am häufigsten angewendeten Rechtsmittel. Die Rückführung, Zerstörung, Beschlagnahmung oder Aufgabe hingegen scheinen eher selten gerichtlich angeordnet zu werden. All diese Rechtsmittel sind üblicherweise auch im einstweiligen Rechtsschutz möglich, werden allerdings aufgrund der besonders schwierigen Beweiserbringung selten *ex parte*, d.h. ohne Anhörung der beklagten Partei, gewährt. Tatsächlich wird die Beweiserbringung als eine der Hauptschwierigkeiten genannt, mit denen die Inhaber von Geschäftsgeheimnissen bei deren Schutz konfrontiert sind. Folgerichtig ist fehlende Beweisbarkeit auch der häufigste Grund für abgewiesene Klagen.

Ungeachtet einiger gemeinsamer Eigenschaften sind auch hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel große Uneinheitlichkeit in der Union gegeben. In Bulgarien, Zypern, Estland, Finnland, Luxemburg und Malta sind die einzigen möglichen Rechtsbehelfe Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche. Ansprüche auf Rückführung, Beschlagnahme, Aufgabe, Vernichtung oder Beschlagnahme von Verletzungsprodukten sind nicht möglich. In Dänemark, Estland, Deutschland, Ungarn, Irland, Lettland, Malta, Portugal, Rumänien, der Slowakei, Slowenien, Spanien und Großbritannien sind keine Verfügungsbeschränkungen oder Strafzahlungen vorgesehen. Maßnahmen zur Beweissicherung – wie etwa *ex parte* Durchsuchungsanordnungen für Werksgelände und IT-Systeme oder Auskunftsverfügungen – sind nur in einigen Ländern möglich (Österreich, Bulgarien, Zypern, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und Großbritannien) und sind oftmals nicht mit effektiven Zwangsmittel verbunden, um die Zusammenarbeit des Beklagten durchzusetzen.

Faktoren, die die Durchsetzung erschweren

Der Hauptgrund, der die Durchsetzung von Geschäftsgeheimnissen vor Gericht verhindert, ist das Fehlen von adäquaten Maßnahmen, um die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens zu verhindern.

Diesem Thema kommt entscheidende Bedeutung zu, da der Kläger üblicherweise seinen Anspruch dadurch substantiieren muss, dass er das angeblich verletzte Geschäftsgeheimnis offenbart.⁷ Zivilrechtsverfahren in allen Mitgliedsstaaten sind öffentlich und die nationalen prozessualen Regelungen beinhalten Vorschriften, die es den Gerichten lediglich ermöglichen, die Öffentlichkeit von der Verhandlung aus Gründen der Sicherheit, öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit auszuschließen. Nur in wenigen Rechtsordnungen (Bulgarien, Estland, Ungarn, Deutschland, Niederlande, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien) besteht ein Recht einer Partei zu beantragen, dass das gesamte Verfahren oder ein Teil hiervon nicht öffentlich behandelt wird, um die geheime Natur eines Geschäftsgeheimnisses zu bewahren. Allerdings wird selbst dort, wo diese Möglichkeit theoretisch existiert, diese nur selten in der Praxis angewandt und es wird von keinen entsprechenden Gerichtsverfahren berichtet. Nur in Ungarn (durch die sogenannten *in camera* Verfahren), Deutschland (durch das sogenannte „Düsseldorfer Verfahren“), und Großbritannien (durch einen speziellen Vertrag zwischen den Parteien, der die Pflicht zur Veröffentlichung limitiert) scheinen effektive prozessuale Möglichkeiten etabliert worden zu sein, die eine Veröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen im Rahmen von zivilrechtlichen Gerichtsverfahren verhindern.

⁷ Bedenken, die Kontrolle über die Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen im Rahmen von Gerichtsverfahren zu verlieren wurde insbesondere von Unternehmen aus der Pharma-, Automobil-, IT- und Chemiebranche berichtet. Diese Branchen scheinen zudem besonders sensibel auf die Veruntreuung von Geschäftsgeheimnissen zu reagieren.

Ein weiterer Faktor, der die Durchsetzung erschwert – wiederum streng genommen basierend auf der Tatsache, dass Geschäftsgeheimnisse nicht als geistige Schutzrechte angesehen werden – ist die generell fehlende Möglichkeit, Geschäftsgeheimnisse gegenüber einem Dritten durchzusetzen, der bei Erhalt der Informationen gutgläubig war, solange dieser die Information nicht pflichtwidrig, d.h. unter Verletzung der im Verkehr üblichen Sorgfalt, erhalten oder genutzt hat. Generell bedarf es tatsächlich einer Veruntreuung oder einer unrechtmäßigen Benutzung der geheimen Information oder zumindest des Wissens, dass diese Information geheim ist, damit der Weg zu den Zivilgerichten eröffnet ist.⁸ In den meisten Mitgliedsstaaten hat der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses kein Rechtsmittel gegen einen Dritten, der in gutem Glauben gehandelt hat. Ausnahmen sind begrenzt auf Österreich, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Deutschland, Irland, Lettland, Litauen und Portugal, wo Rechtsmittel auch unabhängig der Gut- oder Bösgläubigkeit des Empfängers möglich sind.

Die vorgenannten Erwägungen vermitteln einen guten Eindruck, wie schwierig die Position eines Inhabers eines Geschäftsgeheimnisses sein kann, der seine Geschäftsgeheimnisse durchsetzen möchte. Die Schwierigkeit, einen Fall gegen einen Dritten hinsichtlich der Qualifikation des Rechts und der Beweislage aufzubauen, wird zusätzlich durch das Risiko verschärft, die Kontrolle über das Geschäftsgeheimnis aufgrund des Fehlens eines effektiven Schutzes während des Gerichtsverfahrens zu verlieren. Die Abneigung der Inhaber von Geschäftsgeheimnissen, den Gerichtsweg zu beschreiten, bestätigt die wahrgenommene Schwäche des durch die Union vermittelten rechtlichen Schutzes von Geschäftsgeheimnissen. Unsere Analyse der gesamten Europäischen Rechtsprechung belegt dies in zweierlei Hinsicht: die geringe Anzahl der von den Mitgliedsstaaten berichteten Gerichtsfälle sowie das nahezu vollständige Fehlen von grenzüberschreitenden Streitigkeiten.⁹

3.2 Strafrecht

Das Strafrecht spielt eine wesentliche Rolle beim Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Obwohl nahezu alle analysierten Rechtssysteme Vorschriften in diesem Zusammenhang eingeführt haben, unterscheidet sich aufgrund des Fehlens eines gemeinsamen EU-Rechtsrahmens der strafrechtliche Schutz innerhalb der Mitgliedsstaaten in verschiedenen Bereichen. Analog zum Zivilrecht ist der hierbei ein entscheidender Faktor das Fehlen einer einheitlichen Definition von Geschäftsgeheimnissen. Als Konsequenz hieraus unterscheidet sich das Ausmaß, in dem die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen als Straftat angesehen wird, erheblich.

In den Mitgliedsstaaten, die keine strafrechtlichen Vorschriften für die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen vorsehen – insbesondere Bulgarien, Irland, Malta und Großbritannien – können unter Umständen allgemeinere Strafvorschriften wie solche gegen Diebstahl, Untreue und unautorisiertes Verschaffen angewendet werden. Die meisten Mitgliedsstaaten (Österreich, Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Portugal, Rumänien, Spanien und Schweden) stellen ausgedehnte Strafvorschriften zur Verfügung, die sich speziell mit der

⁸ In Italien ist eine Klage durch den Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses auf Verletzung dessen und unlauteren Wettbewerb nur zulässig, wenn der Empfänger von der Veruntreuung wusste. In Großbritannien kann sich eine Pflicht zur Geheimhaltung aus den Begleitumständen ergeben, allerdings besteht für eine Person, die in gutem Glauben eine geheime Information erhält keine Pflicht zur Geheimhaltung, solange sie nicht darauf hingewiesen wird, dass diese Information geheimhaltungsbedürftig ist.

⁹ Unter den befragten Unternehmen (537 Teilnehmer insgesamt), konnten 57 Unternehmen in der Vergangenheit eine gerichtliche Verfügung erwirken, 26 initiierten grenzüberschreitende Maßnahmen und nur 10 waren in allen involvierten Mitgliedsstaaten erfolgreich.

Verletzung von Geschäftsgeheimnissen einschließlich der ungewollten Veröffentlichung, Veruntreuung, Nutzung oder anderer Verletzungen befassen. In Österreich, Zypern, der Tschechischen Republik, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Polen sind zudem Strafrechtsvorschriften zum Schutze von Geschäftsgeheimnissen im Wettbewerbsrecht verankert.

Unbeachtet der Existenz von spezifischen Vorschriften, die sich auf die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen beziehen, kann die Handlung des Täters auch unter andere, allgemeinere Straftaten subsumiert werden. Eine solche Anwendung allgemeiner Strafvorschriften mag jedoch nicht immer zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen geeignet sein und kann zu weniger effektiven Resultaten führen. In Belgien, Bulgarien, Zypern, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, den Niederlanden, Portugal und Rumänien finden einige strafrechtliche Tatbestände nur Anwendung auf bestimmte Kategorien von Geschäftsgeheimnissen, so z.B. Geheimnisse des Unternehmens, die in Verbindung zu der spezifischen Qualifikation des Täters stehen oder im Hinblick auf die Natur der Information, die durch das Geheimnis bewahrt wird. Obwohl diese Strafvorschriften nicht direkt auf Geschäftsgeheimnisse bezogen sind, sind sie doch ein Teil eines weitläufigeren Rechtssystems, das unter bestimmten Umständen Anwendung findet.

Die gemeinsame rechtliche Rechtfertigung der Mitgliedsstaaten zur Sanktionierung der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen durch das Strafrecht liegt in dem Schutz der nachfolgenden legitimen Interessen begründet: Der Möglichkeit des Rechtsinhabers, seine geheimen Informationen zu verwerten und hierdurch als Ergebnis einen Vorteil über seinen Wettbewerbern zu erzielen, dem Recht auf „Privatsphäre“ des Unternehmens, sowie dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Marktes.

Generell wird von den strafrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen nicht verlangt, dass der Inhaber diese speziell als geheime Information identifiziert hat. In allen Mitgliedsstaaten basiert der strafrechtliche Schutz auf objektiven Kriterien, d.h. die geheime Information muss dergestalt sein, dass der Inhaber ein vernünftiges und objektives Interesse daran hat, diese exklusiv verwerten zu können, um einen Wettbewerbsvorteil im jeweiligen Markt zu erreichen.

Generell wird die Veruntreuung von Geschäftsgeheimnissen strafrechtlich mit Geld- und Gefängnisstrafen geahndet. Diese Strafen können entweder gemeinsam oder alternativ Anwendung finden, mit Ausnahme von Ungarn, Italien, Litauen, der Slowakei und Slowenien, wo nur die Möglichkeit einer Gefängnisstrafe für den Täter besteht. In der Tschechischen Republik hingegen sind lediglich auf Geld gerichtete Strafen und unter Umständen die Beschlagnahme von Eigentum möglich.

Innerhalb der Mitgliedsstaaten sind Gefängnisstrafen üblicherweise bis zu zwei oder drei Jahren vorgesehen, allerdings ist die Spanne der möglichen Gefängnisstrafen vergleichsweise groß und reicht von Monaten (z.B. einem in Polen, drei in Griechenland) zu Jahren (vier Jahre in Spanien, fünf Jahre in Slowenien, sieben Jahre in Rumänien, wobei letzteres nur bei der Veruntreuung von Ergebnissen aus einer früheren Beschäftigung Anwendung findet).

Hinsichtlich möglicher Geldstrafen variiert deren jeweilige Höhe von Fall zu Fall. In einigen Ländern (Österreich, Zypern, Deutschland und Slowenien) ist es nicht möglich, Schadensersatzzahlungen mit einem Strafrechtsverfahren zu verbinden.

Aufgrund des vergleichsweise einheitlichen Strafrechtsverfahrensrechts bieten die strafrechtlichen Gerichtsverfahren innerhalb der Mitgliedsstaaten einen gewissen Grad an Einheitlichkeit. Allerdings bestehen im Hinblick auf die Veruntreuung von

Geschäftsgeheimnissen einige Unterschiede: So können Verfahren in Belgien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Zypern, Estland, Frankreich, Ungarn, Litauen, Slowakei, Slowenien und Schweden von Amts wegen durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet werden, wohingegen in anderen Ländern wie z.B. in Österreich, Dänemark, Finnland, Deutschland, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Polen, Portugal, Rumänien und Spanien die Einleitung von strafrechtlichen Verfahren *ex parte* durch die verletzte Person geschieht.

In einzelnen Ländern besteht zudem die Möglichkeit der privaten Klageverfolgung, wenn die Staatsanwaltschaft eine Strafverfolgung ablehnt. Die Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten sind minimal. Die Tschechische Republik, Litauen, Polen und die Slowakei verlangen das Vorliegen eines Schadens damit eine Strafverfolgung möglich ist.

Nach den Berichten ist die Staatsanwaltschaft im Rahmen eines Strafverfahrens nicht auf bestimmte Arten von Beweisen beschränkt, um vor Gericht die Straftat zu beweisen. In einigen Rechtsordnungen (Zypern, Finnland, Italien, Litauen, Malta, Schweden und Großbritannien) erfordern die allgemeinen strafprozessualen Prinzipien, dass die Staatsanwaltschaft den Beweis dafür erbringt, dass der Täter die Verletzung des Geschäftsgeheimnisses „jenseits eines begründeten Zweifels“ begangen hat. Es liegt an der Staatsanwaltschaft, Beweise vorzulegen, die belegen, dass eine Straftat vorliegt. Folglich bestehen im Rahmen dieser Verfahren weitreichende Möglichkeiten, Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse zu nutzen, mit der Ausnahme, dass reine Sicherungsmaßnahmen in Österreich, Lettland und Rumänien nicht möglich sind. Lediglich einige wenige Rechtsordnungen (Bulgarien, Griechenland, Polen, Portugal und die Slowakei) ermöglichen es dem Kläger, einen *ex parte*-Beschluss in dieser Hinsicht zu erhalten, da strafrechtliche Verfahren generell als eine staatliche Angelegenheit angesehen werden, bei denen die Einflussnahme von Einzelpersonen begrenzt ist.

Eine weitere Gemeinsamkeit besteht bei den Mitgliedsstaaten dahingehend, dass keine spezifischen qualifizierenden Merkmale im Hinblick auf die Handlungsweise des Täters verlangt werden. Zudem ist bei Personen, denen allgemein bestimmte Informationen zur Verfügung gestellt werden (wie z.B. Arbeitnehmern eines Unternehmens), keine besondere Geheimhaltungspflicht erforderlich. Allerdings verlangen die meisten Rechtsvorschriften, die eine strafrechtliche Sanktion vorsehen, dass der Täter vorsätzlich gehandelt hat. Rein fahrlässige Handlungen werden hingegen nicht als Straftat angesehen und deren praktische Relevanz ist auf Ausnahmefälle beschränkt. Dies ist z.B. der Fall in Belgien, Estland und Frankreich.

Weiterhin sollte erwähnt werden, dass die Strafrechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten zum Schutze von Geschäftsgeheimnissen üblicherweise auch den Versuch der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen erfassen, der gleichfalls bestraft wird. Nach allgemeiner Ansicht beinhaltet der Versuch jede Tat, die deshalb keine vollendete Verletzung darstellt, weil der vom Täter gewollte Vorteil nicht erreicht wurde, die aber dessen ungeachtet den Geheimnischarakter der Information „in Gefahr“ gebracht hat. Der Versuch wird dabei genauso bestraft wie die vollendete Tat, allerdings sind die Strafen gegenüber der vollendeten Tat üblicherweise reduziert.

Verschiedene Mitgliedsstaaten (Österreich, Belgien, Zypern, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Ungarn, Lettland, Luxemburg, die Niederlande, Polen, Rumänien, Slowenien, Spanien und Großbritannien) eröffnen auch die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen, sofern die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen im Auftrag oder zum Vorteil des Unternehmens erfolgte. Die Strafen für die Unternehmen bestehen vor allem in Geldbußen, deren Höhe davon abhängt, wie schwerwiegend die Verletzung und/oder wie wertvoll der Vorteil bzw. wie groß der Schaden war. In Belgien, Ungarn, Lettland, Luxemburg, Rumänien, Slowenien

und Spanien besteht die Möglichkeit für weitere disqualifizierende Maßnahmen, wie etwa die Liquidation des Unternehmens, die Beschlagnahme von Eigentum, oder die Untauglichkeitserklärung für bestimmte Aktivitäten.

Da die Veruntreuung von Geschäftsgeheimnissen typischerweise auf deren nachfolgende Verwertung durch einen anderen als den Verletzer (nämlich die Verwertung durch ein Unternehmen) gerichtet ist, stellt die Charakterisierung dieser Straftat (auch) als ein „Wirtschaftsverbrechen“ einen wesentlichen Grund dar, um Wettbewerber davon abzuhalten, einen Wettbewerbsvorsprung in dem relevanten Markt zu erzielen. Unbeschadet möglicher anderer zivilrechtlicher Ansprüche hat die unterschiedliche Gesetzgebung innerhalb der Mitgliedsstaaten einen kritischen (negativen) Einfluss, und eine Harmonisierung würde in diesem Zusammenhang zu unmittelbaren Vorteilen führen.

3.3 Kartellrecht

Unsere Länderberichte machen deutlich, dass es keine wesentlichen Regelungen in den kartellrechtlichen Vorschriften der Mitgliedsstaaten gibt, die sich speziell mit Geschäftsgeheimnissen befassen. Auf Unionsebene erkennen sowohl die Gruppenfreistellungsverordnung Technologietransfer-Vereinbarungen 772/2004/EG und die Gruppenfreistellungsverordnung Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen 1217/2010/EG die Bedeutung von Geschäftsgeheimnissen an. Die Lizenzierung von Geschäftsgeheimnissen wird generell als wettbewerbsfördernd angesehen, da sie der Verbreitung von Weiterentwicklungen dient, solange der Lizenzvertrag keine klassischen Kartellbestimmungen wie Preisvorgaben, Aufteilung von Märkten oder Produktionsbeschränkungen enthält. Dessen ungeachtet zeigt die Analyse der unionsweiten Regelungen, dass das Kartellrecht dann Anwendung finden kann, wenn der Gebrauch von Geschäftsgeheimnissen wettbewerbsschädliche Auswirkungen hervorruft. Derartige Fälle haben normalerweise nicht die Beseitigung der Verletzung zum Gegenstand. Vielmehr geht es in solchen Fällen um die Verweigerung von Geschäftsbeziehungen oder diskriminierende Vertragsgestaltungen durch den Inhaber der Geschäftsgeheimnisse. Eine besondere wettbewerbsrechtliche Thematik kann dort entstehen, wo der Zugang zu dem Geschäftsgeheimnis von besonderer Bedeutung für den Markteintritt ist und der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses eine marktbeherrschende Stellung innehat. Dessen ungeachtet ist die Anzahl der Entscheidungen durch die nationalen Wettbewerbsbehörden im Hinblick auf Geschäftsgeheimnisse äußerst gering. Dies legt nahe, dass Geschäftsgeheimnisse nur in sehr wenigen Ausnahmefällen als Auslöser für kartellrechtliche Probleme angesehen werden. Es sollte nicht unerwähnt bleiben, dass aufgrund des Fehlens eines gemeinsamen Standards beim Schutz von Geschäftsgeheimnissen und eines generell akzeptierten Konzepts von Geschäftsgeheimnissen innerhalb der Mitgliedsstaaten das Zusammenspiel zwischen Kartellrecht und Geschäftsgeheimnissen in gewissem Maße unklar bleibt und daher zu einer möglichen Verwirrung bei den Marktteilnehmern führen kann. Dies gilt insbesondere bei einseitig durchgesetzten Geschäftspraktiken durch marktbeherrschende Unternehmen: Die Unternehmen haben keine eindeutigen Anhaltspunkte hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen die Verweigerung, Zugang zu einem Geschäftsgeheimnis zu gewähren, unter Kartellrechtsaspekten als unzulässig (sofern überhaupt) angesehen wird. Es ist nach wie vor ungeklärt, was genau der von den Kartellbehörden angewandte Standard im Hinblick auf einseitige Praktiken in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse ist und insbesondere, ob hier ein ähnlicher Standard zur Anwendung kommt wie bei der Verweigerung zur Lizenzierung gewerblicher Schutzrechte, die unter bestimmten Umständen als Marktmissbrauch angesehen wird. Die existierenden Gerichtsentscheidungen, die sich mit kartellrechtlichen Aspekten im Hinblick auf Geschäftsgeheimnisse beschäftigen, haben diesen Aspekt noch nicht zufriedenstellend klären können.

Das Fehlen von eindeutigen Regelungen beeinträchtigt die Rechtssicherheit, insbesondere da die nationalen Kartellbehörden möglicherweise unterschiedliche Tests für vergleichbare Fälle anwenden. Tatsächlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung (möglicherweise gerade aufgrund ihrer Innovationstätigkeit), die ihre Forschungsergebnisse durch Geschäftsgeheimnisse schützen wollen, dazu gezwungen sein könnten, ihre Geschäftsgeheimnisse gegenüber anderen Unternehmen selbst in solchen Fällen zu offenbaren, in denen die Offenlegung von etablierten geistigen Schutzrechten nicht durch die jeweiligen Kartellbehörde gefordert würde. Solch eine Situation hat sicherlich Einfluss auf die Entscheidung von Unternehmen, in Forschung und Entwicklung und Innovation in Form von Geschäftsgeheimnissen zu investieren. Regelungsbedarf besteht im Hinblick darauf, inwieweit das Kartellrecht in Sachverhalte mit Geschäftsgeheimnissen eingreifen kann, insbesondere, wenn die Zurverfügungstellung von Geschäftsgeheimnissen abgelehnt wird. Eine gemeinsame Vorstellung dessen, was Geschäftsgeheimnisse ausmacht, sowie eindeutige Anhaltspunkte, ob Geschäftsgeheimnisse ein geistiges Schutzrecht darstellen, würde die Frage nach dem Einfluss des Kartellrechts und dem Handlungsspielraum der Kartellbehörden in den Fällen klären, in denen der Zugang zu Geschäftsgeheimnissen einen entscheidenden Faktor für den Marktzugang darstellt.

4. Gesetzliche Rahmenbedingungen außerhalb der EU: USA, Japan und Schweiz

Die vorliegende Studie analysiert mit einem Blick über die Grenzen der Europäischen Union hinaus, wie Geschäftsgeheimnisse in der Schweiz, den USA und Japan verwaltet und geregelt werden.

4.1 Geistige Schutzrechte und Wirtschaftsrecht

In den USA existiert ein spezifisches Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, welches beinahe von allen Staaten angewandt wird¹⁰, wohingegen Japan und die Schweiz auf spezifische Normen in ihren jeweiligen Wettbewerbsgesetzen vertrauen.

Der *US-Uniform Trade Secret Act*¹¹ und der japanische *Unfair Competition Prevention Act*¹² enthalten jeweils eine gesetzliche Definition von Geschäftsgeheimnissen und ordnen diese ausdrücklich der Natur von Rechten geistigen Eigentums zu. Die jeweiligen Normen in den USA und Japan enthalten darüber hinaus eine detaillierte Beschreibung dessen, was als die Veruntreuung eines Geschäftsgeheimnisses bzw. als Wettbewerbsverstoß angesehen wird. Demgegenüber sieht die Schweiz Geschäftsgeheimnisse nicht als geistiges Schutzrecht an und das Schweizer Recht enthält auch keine gesetzliche Definition. Allerdings wird auch hier ein gewisses Maß an Einheitlichkeit durch Rechtsprechung und Lehre aufgrund der Identifikationsmerkmale in Art. 39.2 des TRIPS-Abkommens sichergestellt.

¹⁰ 1979 schlug die Nationale Konferenz der Kommissare für Einheitliches Bundesrecht (*National Conference on Uniform State Laws*) ein einheitliches Gesetz für Geschäftsgeheimnisse vor, den so genannten Uniform Trade Secrets Act. Nahezu alle Einzelstaaten, der District of Columbia, Puerto Rico und die Amerikanischen Jungferninseln haben dieses Gesetz übernommen. Zum Zeitpunkt der Abfassung haben New York und Texas den UTSA nicht eingeführt, sondern verlassen sich auf Gewohnheitsrecht.

¹¹ Soweit der Uniform Trade Secret Act in den Einzelstaaten umgesetzt ist: „Geschäftsgeheimnisse sind Informationen einschließlich Formeln, Mustern, Zusammenstellungen, Programmen, Vorrichtungen, Methoden, Techniken oder Prozesse, die (i) eigenständigen tatsächlichen oder potentiellen wirtschaftlichen Wert gegenüber Dritten, die durch eine Veröffentlichung einen wirtschaftlichen Vorteil erhalten würden, dadurch erhalten, dadurch erhalten, dass sie nicht allgemein bekannt sind und nicht durch Quellen zu ermitteln sind, und (ii) im Hinblick auf deren Geheimhaltung angemessene Maßnahmen getroffen wurden.“

¹² Artikel 2 des Japanischen Unfair Competition Prevention Act besagt: „Soweit in diesem Gesetz gebraucht, bedeutet der Begriff ‚Geschäftsgeheimnis‘ technische und geschäftliche Informationen, die nützlich für Geschäftsaktivitäten wie Herstellungs- und die Vermarktungsmethoden sind, die geheim und nicht öffentlich bekannt sind.“

Die Existenz solcher spezifischen Rechtsvorschriften in den USA, Japan und zu einem gewissen Maße in der Schweiz wird begleitet von einer im Vergleich zu den meisten Mitgliedsstaaten größeren Eindeutigkeit hinsichtlich der zivilrechtlichen Ansprüche, die dem Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses zur Verfügung stehen. Neben den üblichen Ansprüchen auf Unterlassung und Schadensersatz erlaubt das US-Recht den Inhabern von Geschäftsgeheimnissen auch einstweilige Verfügungsbeschränkungen vor Gericht durchzusetzen, um den Status Quo zu erhalten und den Eintritt eines irreparablen Schadens bis zur mündlichen Verhandlung zu verhindern. Allerdings sind diese temporären Verfügungsbeschränkungen nicht darauf ausgerichtet, veruntreute Daten für den Kläger wiederzubeschaffen oder den Verbleib von Informationen zu klären. Das US-System enthält weiterhin die Möglichkeit administrativer Rechtsbehelfe in Form einer Beschwerde bei der US International Trade Commission, mit dem der Import von Produkten, die aufgrund einer Verletzung von Geschäftsgeheimnissen hergestellt wurden, verhindert werden kann.

Ähnlich wie in den meisten EU Mitgliedsstaaten besteht für Kläger in den USA und Japan generell keine Möglichkeit, gerichtlich gegen die Veruntreuung von Geschäftsgeheimnissen durch einen Dritten vorzugehen, der in gutem Glauben die Geschäftsgeheimnisse erhalten hat, wenn dieser die Benutzung der Information einstellt, sobald er von der Veruntreuung Kenntnis erhält. Demgegenüber ermöglicht die Schweiz eine Klage wegen der Veruntreuung von Geschäftsgeheimnissen unabhängig davon, ob der Dritte bei Erhalt gut- oder bösgläubig war, allerdings werden Schadensersatzforderungen in solchen Fällen selten gewährt.

4.2 Strafrecht

Aus strafrechtlicher Hinsicht verhängen sowohl die USA, als auch Japan, als auch die Schweiz strafrechtliche Sanktionen im Falle der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen. Während in Japan die relevanten Vorschriften im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb enthalten sind, sehen in der Schweiz sowohl das allgemeine Strafgesetzbuch als auch das Wettbewerbsrecht entsprechende Tatbestände vor. In den USA sind strafrechtliche Sanktionen durch das Bundesrecht vorgesehen und einige Staaten (so etwa Kalifornien und Texas) haben darüber hinaus eigene Strafrechtsvorschriften für die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen etabliert. Über die spezifische Tat der Veruntreuung von Geschäftsgeheimnissen hinaus können in den USA und der Schweiz so wie in den Mitgliedsstaaten auch andere, generellere Strafrechtsvorschriften Anwendung finden, wenn Geschäftsgeheimnisse verletzt werden und bestimmte weitere Umstände hinzutreten (wie z.B. im Fall des Diebstahls).

Im Vergleich zu der Situation in Europa sanktionieren Japan und die USA die Veruntreuung von Geschäftsgeheimnissen wesentlich härter, inklusive der Möglichkeit einer Gefängnisstrafe von bis zu zehn Jahren. Demgegenüber hat sich die Schweiz mehr dem durchschnittlichen Standard in den Mitgliedsstaaten angenähert und sieht eine Gefängnisstrafe von bis zu drei Jahren vor. Sowohl in Japan als auch in der Schweiz besteht daneben die Möglichkeit von Geldstrafen.

Vergleichbar mit den meisten Mitgliedsstaaten verlangen die Strafrechtsvorschriften in Japan, der Schweiz und den USA nicht, dass das Verhalten des Täters bestimmte Voraussetzungen erfüllt oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeführt wurde. Allerdings greifen diese Vorschriften nur ein, wenn der Täter vorsätzlich gehandelt hat. Tatsächlich führt eine reine Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit dem Umgang von geheimen Geschäftsinformationen zu keinen strafrechtlichen Konsequenzen.

Es gibt Unterschiede in den strafprozessualen Vorschriften der Schweiz, Japans und denen der USA. In Japan und der Schweiz werden Strafverfahren nur aufgrund einer Anzeige initiiert, wohingegen in den USA eine Strafverfolgung üblicherweise von Amts

wegen eingeleitet wird. Anders als in der Schweiz und den USA hat der Kläger in Japan keinen Anspruch auf Schadensersatz im Rahmen eines Strafverfahrens. Die Staatsanwaltschaft kann sowohl in den USA als auch in der Schweiz auf richterliche Beschlagnahme- und Durchsuchungsbeschlüsse zurückgreifen.

Vergleichbar mit einigen Mitgliedsstaaten sehen Japan, die Schweiz und die USA auch die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen für die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen vor. Derartige Strafen sind auf Geldbußen beschränkt, die Anwendung von disqualifizierenden Maßnahmen gegenüber Unternehmen wurde bislang noch nicht berichtet.

4.3 Kartellrecht

Im Hinblick auf die kartellrechtlichen Rahmenbedingungen außerhalb der EU haben sich keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu den rechtlichen Gegebenheiten innerhalb der Mitgliedsstaaten herausgestellt. Ebenso wenig wie innerhalb der Europäischen Union verfügen weder die Schweiz, noch Japan, noch die USA über wesentliche kartellrechtliche Vorschriften, die sich spezifisch mit Geschäftsgeheimnissen befassen. Allerdings sollte ein erheblicher Unterschied im Hinblick auf das US-Kartellrecht erwähnt werden. Im Gegensatz zur europäischen Rechtsprechung wurde in den USA mehrfach betont, dass ein Unternehmen nicht generell verpflichtet ist, seine Technologie gegenüber Wettbewerbern dergestalt zu offenbaren, dass diese in die Lage versetzt werden, Produkte herzustellen, die mit der offenbarten Unternehmenstechnologie kompatibel sind. Weiterhin gibt es keine Rechtsprechung, die die Verweigerung Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren oder zu lizenzieren als kartellrechtswidrig angesehen hat. Aus diesem Grund erscheint eine Beeinflussung des Kartellrechts auf Geschäftsgeheimnisse in den USA weniger wahrscheinlich als in der Europäischen Union.

5. Ergebnisse der marktinternen Studie

5.1 Resultate

Die im Rahmen dieses Projektes bei europäischen Unternehmen durchgeführte Studie bestätigt die wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung von Geschäftsgeheimnissen für europäische Unternehmen und Industrien sowie für das gesamte Wachstum und die Leistungsfähigkeit des europäischen Wirtschaftssystems. Als Teil der Studienziele verlangte die Kommission die Durchführung einer Umfrage hinsichtlich der Nutzung und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen bei einem repräsentativen Teil der Wirtschaftsverbände und Wirtschaftsunternehmen quer durch die Europäische Union, insbesondere mit Blick auf KMUs. Die Umfrage wurde gemäß den Vorgaben der Kommission anhand eines abgestuften Ausschnitts vorbereitet und durchgeführt, der große, mittlere und kleine Unternehmen beinhaltet, die in einer Vielzahl von Geschäftssektoren tätig sind. Insgesamt wurden 537 Antworten im Rahmen der Studie durch EU-Unternehmen eingereicht. Nachfolgend sind die wichtigsten Ergebnisse aufgeführt:

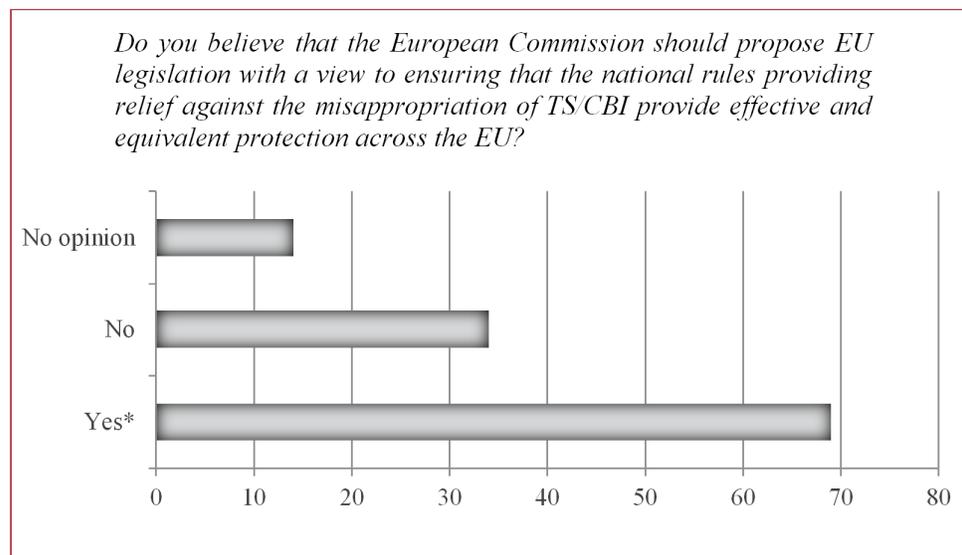
- Insgesamt bezeichnen 75 % der Befragten Geschäftsgeheimnisse als strategisch bedeutsam für das Unternehmenswachstum, dessen Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsleistung.
- Die als besonders wertvoll angesehenen Arten von Geschäftsgeheimnissen beziehen sich auf „kommerzielle Angebote und Verträge/Vertragsklauseln“, gefolgt von „Kunden- und Zuliefererlisten und diesbezüglicher Daten“, sowie „finanzielle Informationen und Geschäftsplanung“. Geschäftsgeheimnisse hinsichtlich „Forschungs- und Entwicklungsdaten“, „Herstellungs-Know-How und

- technologien“, „Formeln und Rezepte“, „Produkttechnologie“, und „Marketingdaten und Planung“ wurden ebenso als besonders wertvoll eingestuft.
- Die Vermeidung der Veröffentlichung von wertvollen Informationen wurde von den Befragten der Studie als der häufigste Grund identifiziert, warum diese auf Geschäftsgeheimnisse anstatt auf anderen Formen des geistigen Eigentums vertrauen (52 % positive Antworten).
 - Ca. 60 % der Befragten erklärten, dass sie regelmäßig oder gelegentlich ihre Geschäftsgeheimnisse mit Dritten teilen. Gründe dafür, warum Unternehmen sich dafür entscheiden ihre Geschäftsgeheimnisse nicht mit Dritten zu teilen sind unter anderem: Strategische Gründe (49 % positive Antworten) sowie Bedenken hinsichtlich eines Verlustes der Vertraulichkeit der Informationen (39 % positive Antworten).
 - In der Automobil- und pharmazeutischen Industrie ist Industriespionage ein spezieller Grund zur Besorgnis.
 - Das Risiko der Veruntreuung von Geschäftsgeheimnissen betrifft eine Vielzahl von möglichen Quellen, einschließlich aktueller und früherer Arbeitnehmer, Wettbewerber und Zulieferer. In der Telekommunikationsbranche und im Finanzsektor werden frühere Arbeitnehmer als besonders bedenklich angesehen, wohingegen in der Pharmabranche, im Verlagswesen und im Finanzsektor Wettbewerber die größte Besorgnis auslösen. Im Pharmasektor stellt das Durchsickern von Informationen durch Aufsichtsbehörden ebenfalls einen Grund zur Besorgnis dar.
 - Im Chemie- und Pharmasektor ist die Wahrnehmung, dass das Risiko der Veruntreuung sich in den letzten 10 Jahren verstärkt hat, besonders stark ausgeprägt.
 - Eine große Gruppe der befragten Unternehmen berichtet, dass sie je nach den betroffenen Ländern unterschiedliche Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen ergreifen, wenn sie in mehr als einem Land der Europäischen Union geschäftstätig sind. Die Zahlen variieren je nach Industriebereichen und Land (41.5% der Befragten in Deutschland wenden unterschiedliche Maßnahmen zur Sicherung von Geschäftsgeheimnissen an, 8.1% der italienischen Unternehmen ergreifen unterschiedliche Maßnahmen).
 - Ungefähr jeder Fünfte der Befragten hat in den letzten zehn Jahren mindestens einen Versuch der Veruntreuung von Geschäftsgeheimnissen innerhalb eines EU-Mitgliedsstaates erlitten, und nahezu zwei von fünf (38% positive Antworten) Unternehmen sind der Meinung, dass sich das Risiko in dieser Zeitspanne erhöht hat. Unternehmen, die derartige Erfahrungen machen mussten finden sich hauptsächlich in dem Chemie-, Automobil- und dem Pharmasektor.
 - Die als hauptverantwortlich für versuchte oder tatsächliche Veruntreuung identifizierten Parteien sind Wettbewerber (53%), frühere Arbeitnehmer (45%) und Kunden (31%).
 - Die erfolgreiche oder versuchte Veruntreuung von Geschäftsgeheimnissen führte zu Umsatzausfall (56%), Kosten für interne Untersuchungen (44%), erhöhten Ausgaben für den Schutz (35%), Kosten für Vergleichsverhandlungen (34%) und Kosten für Strafverfolgung und Gerichtsverfahren (31%).

- Von den 140 Unternehmen, die von versuchter oder tatsächlicher Veruntreuung von Geschäftsgeheimnissen berichteten, haben lediglich 57 (40,7% der Antworten) Rechtsschutz vor den europäischen Gerichten in Anspruch genommen. Die Gründe, keine gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen beinhalten die Schwierigkeit bei der Beweisführung (43%), Reputationsverlust (30%) und Gerichtskosten (30%).

5.2 Regulatorisches Eingreifen der Europäischen Kommission

Der Teil der Umfrage, der sich mit politischen Themen befasste, beinhaltete eine Frage, ob die Unternehmen der Meinung sind, dass die Europäische Kommission eine EU-weite Gesetzgebung hinsichtlich Geschäftsgeheimnisse (im Hinblick darauf, dass sichergestellt wird, dass die nationalen Regeln zum Schutz der Veruntreuung von Geschäftsgeheimnissen effektive und gleichgerichtete Maßnahmen innerhalb der EU bieten) vorschlagen sollte. Hierbei fällt auf, dass eine überwältigende Mehrheit der Befragten einen solchen EU-Rechtsakt befürwortet.



5.3 Vorteile und Kosten

Schlussendlich beschäftigt sich die Studie damit, die potenziellen Kosten und Vorteile von gemeinschaftsweiten EU-Normen im Hinblick auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu identifizieren.

Auf der Vorteilsseite sehen die Unternehmen den Aspekt der Abschreckung als den wichtigsten Faktor (49% der positiven Antworten), gefolgt von größerer Rechtssicherheit (43%). Etwas weniger bedeutsam werden bessere Möglichkeiten zur Kooperation (24%), weniger Ressourcen hinsichtlich der unternehmensspezifischen Sicherungsmaßnahmen (22%), verstärkte Investition in Forschung und Entwicklung und Innovation (20%), größere Erlöse durch Teilen, Lizenzierung oder Transferieren von Know-how (18%) und bessere Konditionen beim Zugang zu Krediten (15%) angesehen. Auf der Kostenseite ist nahezu jedes vierte Unternehmen der Meinung, dass "im Wettbewerb stehende Inhaber

von Geschäftsgeheimnissen versuchen könnten, Marktzugangsschranken durch rechtsmissbräuchliche bzw. einschüchternde Prozessführung oder ähnliches Verhalten zu errichten". Eine kleinere Anzahl der Unternehmen ist der Ansicht, dass gemeinsame EU-Regeln es schwieriger machen werden, stufenweise Innovation durchzuführen (17%), dass dies zu doppelter Forschung führt (15%), und dass es weniger Mobilität der Arbeitskräfte geben wird (6%).

Im Hinblick auf die Art der erforderlichen Maßnahmen nannten die befragten Unternehmen folgende Vorteile einer einheitlichen EU-weite Gesetzgebung:

- Klarstellung, welche Geschäftsgeheimnisse geschützt werden (55%)
- Verbot der Veruntreuung von Geschäftsgeheimnissen und eine Definition solcher Taten (45%)
- Strafrechtliche Sanktion (35,6%)
- Sicherstellung, dass die geheime Natur der Geschäftsgeheimnisse während eines Gerichtsprozesses gewährleistet wird (35,2%)
- Berechnung von Schadensersatzansprüchen (34,6%)
- Einheitliche vertragliche Regelungen für Arbeitnehmer im Hinblick auf Wettbewerbsverbote und Vertraulichkeitsvereinbarungen (34,3%)
- Durchsetzbarkeit/Vollstreckbarkeit nationaler Unterlassungsansprüche in der gesamten EU (32,4%)
- Nationale Gerichtsbeschlüsse, die es erlauben, Waren durch die Zollbehörden anzuhalten, die aufgrund von Veruntreuung von Geschäftsgeheimnissen hergestellt wurden (27,9%).

Zusammenfassend lassen die Befragten erkennen, dass das stärkste Argument für gemeinsame EU-Regeln hinsichtlich der Veruntreuung von Geschäftsgeheimnissen der durch diese Regelungen geschaffene Abschreckungseffekt ist, und die hieraus folgenden Herstellung einer sicheren Umgebung für Investitionen in Innovationen. Der von einer erheblichen Anzahl der Unternehmen angeführte Regelungsbedarf umfasst die Klarstellung, welche Art von Information geschützt ist, die Definition des Begriffes der Veruntreuung und die Regeln zur Berechnung von Schadensersatzansprüchen. Einheitliche vertragliche Regelungen von Wettbewerbsverboten und Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen Geschäftsgeheimnisinhabern und Mitarbeitern werden ebenso als besonders wünschenswert berichtet. Viele Unternehmen nehmen zudem die direkten positiven Effekte größerer Rechtssicherheit durch verbesserte und harmonisierte Rechtsnormen wahr. Hervorzuheben ist, dass die Unternehmen keine nennenswerten negativen Effekte durch die Einführung von gemeinsamen Regelungen hinsichtlich des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen innerhalb der EU erwarten. Schlussendlich liefert unsere Umfrage eindeutige empirische Beweise dafür, dass Unternehmen in allen Ländern der EU einen Gesetzgebungsvorschlag in diesem Bereich unterstützen.

6. Schlussfolgerungen

Diese Studie hat das Ziel, die möglichen Vorteile einer Gesetzgebungsinitiative auf EU-Ebene in dem Bereich von Geschäftsgeheimnissen zu untersuchen. Das Resultat dieser Arbeit unterstützt die Arbeitshypothese, dass neue harmonisierte Gesetzgebung gerichtet auf Geschäftsgeheimnisse einen signifikanten Einfluss auf die Förderung von Innovation und wirtschaftlichem Wachstum haben wird, indem die derzeit existierenden Hindernisse für ein reibungsloses Funktionieren des internen Marktes bei Know-how, wie

z.B. die hohen Transaktionskosten und die höheren Kosten, welche mit dem inadäquaten Rechtsrahmen innerhalb der Union assoziiert werden, beseitigt werden. Als Ergebnis würde die Europäische Union als „sicherer Hafen“ für Unternehmen bei der Entwicklung, dem Austausch und dem Gebrauch von innovativem Wissen fungieren. Dies würde zu einem Wettbewerbsvorteil des Wirtschaftssystems der EU als Ganzes führen.

Unsere Recherche bestätigt die Schlüsselrolle von Geschäftsgeheimnissen im Hinblick auf diese Ziele. Die Optimierung des Schutzes von immateriellen Leistungen und die Herstellung eines effizienten Systems zur Sicherstellung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse ist eine Voraussetzung, damit Unternehmen forschend tätig werden können. Dabei passt die flexible Handhabung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen zu der Art und Weise, wie Innovation im heutigen Geschäftsumfeld üblicherweise funktioniert: Auf der einen Seite die konstante schrittweise Veränderung im Gegensatz zu un stetigen Sprüngen. Auf der anderen Seite ein offenes Modell, bei dem verschiedene Akteure kooperieren, um Innovationen zu schaffen, was wiederum eine sichere Umgebung für Know-how-Transfer voraussetzt.

In diesem Zusammenhang füllen Geschäftsgeheimnisse effektiv die Lücke zwischen Urheberrecht und Patentschutz als traditionellen Säulen des geistigen Eigentums. Viele Faktoren sprechen dafür, auf Geschäftsgeheimnisse zu setzen, um Innovationen zu schützen: Geschäftsgeheimnisse (i) sind gegenständlich nicht beschränkt, (ii) erfordern keine Kosten und zeitintensiven Registrierungsverfahren, (iii) stellen eine nahtlose Verbindung zwischen praktischem und rechtlichem Schutz dar, (iv) sind ein unmittelbares Gegenstück zu vertraglichem Schutz und anderen Sicherungsmaßnahmen. Alles in allem stellen Geschäftsgeheimnisse ein effektives und kosteneffizientes Werkzeug dar, welches insbesondere für solche Unternehmen sinnvoll ist, die nicht über genügend Ressourcen verfügen, um ein Portfolio von klassischen geistigen Schutzrechten aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Tatsächlich haben wir empirische Beweise dafür finden können, dass Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen in der Europäischen Union quer durch Industriesektoren und Unternehmensgrößen ausgiebig genutzt werden.

Aufgrund dieser Feststellungen sind wir daher der Ansicht, dass es eine ausreichende wirtschaftliche Rechtfertigung für die Harmonisierung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen gibt. Das sich derzeit von den Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten abzeichnende Bild ist überaus zersplittert: Dies hat einen signifikanten negativen Einfluss, insbesondere aus einer grenzüberschreitenden und Binnenmarkt-Perspektive. Aufgrund der aktuellen Rechtsunsicherheit führt die Verbreitung und Verwertung von Informationen, Know-how und Technologie innerhalb der EU zu unnötigen Risiken und Kosten. Die Durchsetzung von Geschäftsgeheimnissen innerhalb der unterschiedlichen Mitgliedsstaaten kann zu einem sehr teuren und schwierigen Unterfangen werden. Das unterschiedliche Schutzniveau hat Einfluss auf wichtige Geschäftsentscheidungen wie etwa die Fragen, ob überhaupt Wissen geteilt werden soll, wo die Forschungs- und Entwicklungszentren entstehen sollen, oder wo nach potentiellen Partnern Ausschau gehalten wird. Das Resultat ist, dass die europäischen Unternehmen mit versteckten, allerdings signifikanten Kosten konfrontiert sind und sehr unterschiedliche Voraussetzungen im Hinblick darauf bestehen, in Innovationen zu investieren und die Rendite für diese Investitionen zu erhalten.

Unsere Analyse von Rechtssystemen außerhalb der Europäischen Union stellt einen wichtigen Vergleichswert dar, der bei der Betrachtung des EU-Bildes berücksichtigt werden sollte. Insbesondere der Vergleich des zerstückelten und uneinheitlichen EU-Rechtsrahmens mit dem US-System – in dem Unternehmen in dem Genuss eines einheitlichen Schutzsystems für Geschäftsgeheimnisse in einer Multistaatenwirtschaft kommen – unterstützt die Forderung, dass eine Initiative auf länderübergreifender Ebene sowohl machbar als auch wünschenswert ist.

Das derzeitige Szenario steht im Widerspruch zu der Logik des Binnenmarktes, in dem Güter, Dienstleistungen, Arbeiter, unternehmerische Aktivitäten, Ideen, Wissen und Technologie so einfach wie möglich zirkulieren sollten; eben so als würden sie innerhalb eines einzelnen nationalen Marktes zirkulieren. Aufgrund der dargelegten wirtschaftlichen Bedeutung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen sollten die Unterschiede in den Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten eliminiert oder zumindest minimiert werden. Es sprechen gute Gründe dafür, einen harmonisierten Rechtsrahmen zu schaffen, der die verschiedenen relevanten Faktoren in Einklang bringt: Politische Motivationen und damit konfligierende Interessen der Marktteilnehmer (Schutz von Unternehmensinnovationen vs. Arbeitnehmerfreizügigkeit vs. freien Austausch von Wissen), die Nutzung unterschiedlicher Rechtsbehelfe (zivilrechtlich und strafrechtlich) und der Einfluss des Kartellrechts (Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, Zugangsschranken). Ein Vergleich mit anderen, bei der Handhabung von Geschäftsgeheimnissen fortgeschritteneren Rechtssystemen, kann bei der Überprüfung diesbezüglicher Annahmen und der Identifizierung der besten Lösungen unterstützen.

April 2013

Baker & McKenzie – Mailand

Piazza Meda, 3
20121 Mailand
Italien

Für sämtliche Fragen und weitere Information über diese Studie kontaktieren Sie die Autoren:

Lorenzo de Martinis
Lorenzo.de.Martinis@bakermckenzie.com

Francesca Gaudino
Francesca.Gaudino@bakermckenzie.com

Thomas S. Respass III
Thomas.Respass@bakermckenzie.com

Diese Studie stellt die gemeinsame Arbeit und das Wissen der Autoren und der in Anhang 9 aufgeführten Mitwirkenden dar. Wir möchten weiterhin die Hilfe all derjenigen – Manager von privaten Unternehmen, Vorstandsmitglieder von Handelsorganisationen und Forschungseinrichtungen – würdigen, die ihre Zeit und ihr Insiderwissen für die Vervollständigung dieser Studie zur Verfügung gestellt haben. Die gilt insbesondere für die Beamten der Europäischen Kommission, deren Kommentare diese Analyse unablässig geschärft und weiterentwickelt haben.